



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0457/2023/1</b>		Datum: 07.09.2023	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30-B-23.49	
<b>Betreff:</b>			
<b>Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Bereich Metternich in der Trierer Straße sowie Raiffeisenstraße: Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde</b>			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Stadtteil Metternich in der Trierer Straße und Raiffeisenstraße nach der beigelegten Anlage auf Grundlage §45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO)

### Begründung:

Die Verwaltung hat die Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Bereich der Trierer Straße / Einmündung Jahnstraße in Richtung Oberdorf sowie die komplette Raiffeisenstraße geprüft.

Hierdurch werden mehrere bereits bestehende Tempo 30 Zonen zu einer großen Tempo 30 Zone zusammengefasst. In Teilbereichen der Trierer Straße sowie der Raiffeisenstraße gilt eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30 Zone sind in § 45 Abs. 1. S. 1 i.V.m. Abs. 1c i.V.m. Abs. 9 S. 1 und 4 Ziffer 4 StVO geregelt.

Nach den Vorgaben der StVO ist das Ziel der Tempo 30 Zonen in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf eine Verkehrsberuhigung zum Schutz der Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Da in Tempo 30 Zonen grundsätzlich die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gilt, sind mit Einrichtung alle in diesem Bereich vorhandenen vorfahrtsregelnde Beschilderungen sowie in diesem Zusammenhang stehenden Fahrbahnmarkierungen zu entfernen. Dies soll zur Anpassung und Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten führen und somit dem Schutz des Fußgänger- und Fahrradverkehrs beitragen.

Eine positive Stellungnahme zur beantragten Einrichtung seitens der zuständigen Polizeiinspektion liegt der Verwaltung vor.

Die Anordnung von Tempo 30 Zonen setzt das Einvernehmen der Gemeinde voraus.

**Anlage/n:**

Übersicht der bestehenden Tempo 30 Zonen sowie die beantragte Erweiterung der Tempo 30 Zone im Bereich von Metternich.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Durch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit können positive Effekte für den Klimaschutz erzielt werden.

**Historie:**

Die BV/0457/2023 wurde in der Sitzung des ASM am 19.09.23 einstimmig ohne Stimmenthaltungen vorberaten.